OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605071/5/SE

Datum:
Linz, 27. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. K H, X, X, Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Dezember 2021, GZ: BHRO/921130130817/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2021, GZ: BHRO/921130130817/21, wurde über Ing. K H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 am 8. Juli 2021 in Ansfelden, A 1, wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 19 km/h, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Februar 2022 Beschwerde. Mangels Zustellnachweis des gegenständlichen Straferkenntnisses ist die Beschwerde als rechtzeitig zu werten.

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, dass er nicht der Lenker gewesen sei und er nicht in Erfahrung bringen hätte können, wer das Fahrzeug tatsächlich gelenkt habe. Er hätte zwar gewusst, an wen er das Fahrzeug verliehen hat, jedoch habe sich dieser geweigert, den Fahrer bekannt zu geben.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 24. Februar 2023 eine mündliche Verhandlung durch, bei der keiner der Parteien anwesend war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Juli 2021, 18:14 Uhr, in Ansfelden, A 1, StrKm 170,000, Fahrtrichtung Wien, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (CZ), mit einer Geschwindigkeit von 99 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer behauptet, in seinen Stellungnahmen und der Beschwerde, den PKW nicht gelenkt zu haben. Es wäre ihm nicht möglich gewesen, den Namen des tatsächlichen Lenkers in Erfahrung zu bringen, obwohl ihm bekannt war, an wen er den PKW verliehen hat.

Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. August 2021 („Zahlungsaufforderung und Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU“) auf, entweder den Lenker bzw. jene Person bekanntzugeben, die darüber Auskunft erteilen könnte oder eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro zu leisten.

Der Beschwerdeführer gab weder jemanden bekannt, noch bezahlte er die Geldstrafe.

Nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers wusste er, an wen er seinen PKW verliehen hatte. Dies teilte er aber der belangten Behörde auch nicht mit, obwohl er seiner Verpflichtung damit nachgekommen wäre.

Die Behauptung, er habe den PKW nicht gelenkt und habe auch keine Kenntnis darüber, wer ihn gelenkt hat, wird daher als bloße Schutzbehauptung des Beschwerdeführers gewertet, um der Strafverfolgung zu entgehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 und Nr. 39/2013, lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- und Beschränkungszeichen
[…]
10.a „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]“

III.2. Objektiver Tatseite:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Juli 2021, 18:14 Uhr, in Ansfelden, A 1, StrKm 170,000, Fahrtrichtung Wien, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (CZ), mit einer Geschwindigkeit von 99 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10 StVO 1960 wurde daher erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatseite:

III.3.1. Da §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer beruft sich ausschließlich darauf, dass nicht er das Fahrzeug lenkte. Er gab aber, obwohl ihm die Person, an die er sein Fahrzeug angeblich verliehen hatte, diese nicht bekannt. Weshalb seine Behauptung als bloße Schutzbehauptung zu werten war.

Es ist insofern gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss zugemutet werden können, dass er die gültige Höchstgeschwindigkeit einhält.

III.3.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder, dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 19 km/h die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen. Die festgesetzte Geldstrafe ist auch im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als unein-

heitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer